

**Ortsgemeinde Luxem**

**Vorlage Nr. 066/085/2021**

**Beschlussvorlage**

**TOP**

**Entwidmung des Wirtschaftsweges  
Flur 5, Flurstück 82**

Verfasser:

Bearbeiter: Jörg Gäb

Fachbereich: Fachbereich 1

Datum:  
25.03.2021

Aktenzeichen:  
2-610-13

Telefon-Nr.:  
02651/8009-36

<b>Gremium</b>	<b>Status</b>	<b>Termin</b>	<b>Beschlussart</b>
Ortsgemeinderat	öffentlich		Entscheidung

**Beschlussvorschlag:**

Der Ortsgemeinderat beschließt, das Verfahren zur Entwidmung des Wirtschaftsweges Flur 5, Flurstück 82, gemäß § 58 Abs. 4 FlurbG in Gang zu setzen.

Der vorgesehene Geltungsbereich der Satzung ist in beiliegendem Lageplan, der Bestandteil des Beschlusses ist, durch farblich gelb markiert.

Die Verwaltung wird beauftragt, die betroffenen Stellen (DLR, Landwirtschaftskammer, Kreisverwaltung Mayen-Koblenz) zu beteiligen und den Bürgern durch öffentliche Bekanntmachung der Entwidmungsabsicht im Mitteilungsblatt „Unsere Vordereifel“ für die Dauer eines Monats die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben.

**Beschluss:**

**Abstimmungsergebnis:**

<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ja	Nein	Enthaltung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ein- stimmig	Mit Stimmenmehrheit				Laut Beschlussvor- schlag	Abweichender Beschluss

**Sachverhalt:**

Die Ortsgemeinde beabsichtigt den Wirtschaftsweg Flur 5, Parzelle 82, an die Anlieger zu verkaufen. Hierzu ist es erforderlich, die bisherige Zweckbestimmung durch Entwidmung zurückzunehmen.

Auf Anfrage teilt das Dienstleistungszentrum ländlicher Raum (DLR) Montabaur mit, dass zu erwarten ist, dass der Weg im Flurbereinigungsverfahren entstanden ist. Genaue Auskunft kann erst nach Einsichtnahme in die Akten beim Landesarchiv gegeben werden. Dies ist aktuell aufgrund der Coronakrise nur mit erheblicher Verzögerung möglich. Die endgültige Bestätigung hierzu wird vor Satzungsbeschluss vorgelegt.

Es ist somit davon auszugehen, dass die Fläche und die Herstellung des Wirtschaftsweges von der damaligen Teilnehmergeinschaft entschädigungslos getragen wurde. Nach Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens gehen solche Gemeinschaftsanlagen unentgeltlich in das Eigentum der Ortsgemeinde über. Die Zweckbindung, die im Flurbereinigungsverfahren als Widmung erfolgte geht hierbei gemäß § 58 Abs. 4 FlurbG in die Wirkung einer Gemeindegatsatzung über. Die Entwidmung kann somit ebenfalls nur per Satzung erfolgen, wobei hieran gewisse Verfahrensanforderungen zu stellen sind.

Im Satzungsverfahren sind die betroffenen Stellen und die berührten Bürger (insbesondere die aktuellen Landwirte und die seinerzeitigen Teilnehmer an der Flurbereinigung) zu hören. Hierzu wird ähnlich wie bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes ein Beteiligungsverfahren durchgeführt. Die betroffenen Stellen (DLR, Landwirtschaftskammer, Kreisverwaltung Mayen-Koblenz) werden um Stellungnahme gebeten und den betroffenen Bürgern durch Aufruf in der Heimatzeitung für die Dauer eines Monats Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben.

Sofern hier keine Hinderungsgründe bekannt werden, kann die Satzung sodann beschlossen und nach Genehmigung durch die Kommunalaufsicht durch öffentliche Bekanntmachung zur Rechtskraft gebracht werden. Ein Entwurf der später zu beschließenden Satzung ist der Vorlage beigelegt.

Hiernach kann der Grundstücksverkauf erfolgen.

<b>Finanzielle Auswirkungen?</b>				
<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein				
<b>Veranschlagung</b>				
<input type="checkbox"/> Ergebnishaushalt 20	<input type="checkbox"/> Finanzhaushalt 20	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja, mit €	Buchungsstelle:

**Anlagen:**

Geltungsbereichskarte  
Satzungsentwurf